

Antwort zur Anfrage Nr. 1237/2024 der CDU im Ortsbeirat Neustadt betreffend **Einsturzgefahr** von Wohngebäuden in der Wallaustraße (CDU)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- Ist diese "Durchfeuchtung" ein spezifisches Problem dieses einen temporär geräumten Hauses oder handelt es sich dabei um einen Zustand, der auch andere Häuser in der Nachbarschaft betreffen könnte.
- Verschafft sich das Bauamt auch in den umliegenden Gebäuden zeitnah einen Überblick über die dortige Situation?

Im vorliegenden Fall ergab sich die akute Einsturzgefahr aus der Tatsache, dass die Stahlträger des Gebäudes durch jahrzehntelange Durchfeuchtung massiv geschädigt wurden. Es handelt sich somit um ein spezifisches Problem am Bestand des temporär geräumten Gebäudes, welches auf benachbarte Gebäude nicht übertragen werden kann.

Insofern besteht für das Bauamt als untere Bauaufsichtsbehörde derzeit kein Anlass, umliegende Gebäude überprüfen zu lassen.

Zudem ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass gemäß § 54 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) die Verpflichtung zur Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften (u. a. Sicherstellung der Standsicherheit) den Bauherrinnen und Bauherren obliegt.

Mainz, 11.09.2024

gez. Marianne Grosse Beigeordnete